

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen
Az.: 33 B 22 06 1- H. Nr. 145

14. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 11.09.2006 Az.: 91-22061- festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 13 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Brockhagen

Flur 8, Flurstücke: 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 145, 146, 147, 149, 151

Flur 9, Flurstücke: 220, 257, 295, 298, 299

Gemarkung Steinhagen

Flur 78, Flurstück 58 (Neubestand Flurbereinigung Brockhagen, Az.: 22 75 2)

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Gemeinde Steinhagen

Gemarkung Amshausen

Flur 2, Flurstücke: 985 - 988, 999, 1000 – 1002.

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck

Flur 6, Flurstücke: 348 - 350, 352, 359, 362

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 918 ha groß.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Halle (Westf.) zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33 - Steinhagen mit Sitz in der Gemeinde Steinhagen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren A 33 – Steinhagen liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 6 gelten auch für den Bereich der Zuziehung. Die Eigentümer der durch diesen Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke stimmen der Zuziehung zu.

Der Ausschluss von Flurstücken erfolgt, weil diese entweder zu Bauland geworden sind oder aus verfahrenstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Tombrink)

